AMTSBLATT

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 46 vom 13.11.2020

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
02.11.20	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ilbesheim über die Verlegung der Jagdgenossenschaftssitzungen	522
06.11.20	Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 16.11.2020	523
09.11.20	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr 2020 vom 09.11.2020	525
09.11.20	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.11.2020, Gemeinde Oberwiesen	527
10.11.20	Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ilbesheim	530
11.11.20	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Stadtrat der Stadt Kirchheimbolanden	541
12.11.20	Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in Form einer Videokonferenz am 18.11.2020	542
13.11.20	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Bischheim	544

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
21.09.20	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über eine Terminbestimmung im Weg der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Kriegsfeld	545
09.11.20	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Projekte & Service GmbH, Kirchheimbolanden	546
09.11.20	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Parken in Kirchheimbolanden GmbH, Kirchheimbolanden	547

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaftssitzungen der Jagdgenossenschaften Ilbesheim am 12.11.2020 wurden bzw. werden aufgrund der aktuellen Situation, betreffend den Regelungen zur Verhinderung der Ausbreitung der Corona Pandemie, kurzfristig vertragt.

Ersatzterminierungen werden zur gegebenen Zeit veröffentlicht.

Ilbesheim, 02.11.2020
gez.

(Trautwein)
Jagdvorsteher

Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

06.11.2020 Bit/Fr

B E K A N N T M A C H U N G

Die 6. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Montag, 16. November 2020, 19:00 Uhr

in der Stadthalle Kirchheimbolanden, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 2a in Kirchheimbolanden statt.

Ergänzung der Tagesordnung um TOP 14:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Terminplanung 2021
2.	Bürgermeisterwahl 2021; Vorbereitung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
3.	Kreisvolkshochschule Außenstelle Kirchheimbolanden; Zuschuss 2020
4.	Feststellung des Jahresabschlusses 2017
5.	Entlastung gem. § 114 GemO für 2017
6.	Feststellung des Jahresabschlusses 2018
7.	Entlastung gem. § 114 GemO für 2018
8.	Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2020
9.	Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für 2020
10.	Wirtschaftsplan 2021 - Kanalwerk - - Beratung und Beschluss -
11.	Festsetzung der ab 01.01.2021 geltenden Einmalbeiträge und der einmaligen Entgelte von privaten Erschließungsträgern - Beratung und Beschluss -
12.	Festsetzung der Höhe der ab 01.01.2021 geltenden einmaligen und laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung ("Preisblatt") - Beratung und Beschluss -
13.	Wirtschaftsplan 2021 - Schwimmbäder - - Beratung und Beschluss -
14.	Änderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung - Beratung und Beschluss -

15. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Lokale Agenda 21; Arbeitskreis Jugend
16. Einwohnerfragestunde

(Haas)
Bürgermeister

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bolanden für das Jahr **2020** vom **09.11.2020**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **05.11.2020** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im **Ergebnishaushalt**			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.336.310 €	-98.880 €	**3.237.430 €**
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.450.570 €	44.800 €	**3.495.370 €**
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-114.260 €	-143.680 €	-257.940 €
2. im **Finanzhaushalt**			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-20.290 €	-143.680 €	-163.970 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	95.420 €	0 €	**95.420 €**
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	842.420 €	0 €	**842.420 €**
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-747.000 €	0 €	-747.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	767.290 €	143.680 €	**910.970 €**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsföderungsmaßnahmen **wird <u>nicht</u> geändert**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **10.06.2020** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert.**

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	7.830.224,14 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	7.935.162,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	7.677.222,22 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	7.681.572,22 €

Bolanden, 09.11.2020

gez. Juchem

(Juchem)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **16.11.2020 bis 25.11.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Oberwiesen vom 09.11.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.05.2018 außer Kraft.

Oberwiesen, den 09.11.2020

M. Renz

(Renz)
Ortsbürgermeisterin

Gemeinde Oberwiesen 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	**90,00 €**
b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	**210,00 €**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	**270,00 €**
bb) eine Doppelgrabstätte	**600,00 €**
cc) je weitere Grabstätte	**270,00 €**
dd) eine Urnengrabstätte	**270,00 €**
ee) Einzelwiesengrabstätte	**750,00 €**
ff) Urnenwiesengrabstätte	**600,00 €**

b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	**9,00 €**
bb) eine Doppelgrabstätte	**20,00 €**
bc) je weitere Grabstätte	**9,00 €**
bd) eine Urnengrabstätte	**9,00 €**
ee) Einzelwiesengrabstätte	**25,00 €**
ff) Urnenwiesengrabstätte	**20,00 €**

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag).

b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) von **50 %** berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

c) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

a)	Für die Aufbewahrung einer Leiche	**140,00 €**
b)	Für die Aufbewahrung einer Urne	**40,00 €**

Hinweis auf§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann auf diese Verletzung geltend machen.

Satzung
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ilbesheim vom 10.11.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. „Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. „Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. „Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungs- beiträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2
Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbandecke und Fußwegbelags.

§ 3
Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 a) und b) beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet aus dem Ortsteil Ilbesheim,
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet aus dem Ortsteil Bahnhof Morschheim.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5
Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt für beide Abrechnungseinheiten jeweils 30 %.

§ 6
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

   a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.

   b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingärten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der

Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. Bsp. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

   a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
   b) unbeplanten Grundstücken, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandenen Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8
Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10
Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. Die Bezeichnung des Beitrages,
2. Den Namen des Beitragsschuldners,
3. Die Bezeichnung des Grundstückes,
4. Den zu zahlenden Betrag,
5. Die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrund- lagen nach dieser Satzung,
6. Die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. Die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. Eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13
Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

a) nach 15 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
b) nach 10 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
c) nach 7 Jahren bei Herstellung des Gehweges und
d) nach 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt.
Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Selbiges gilt auch für Grundstücke, welche Kosten für die erstmalige Herstellung aufgrund von Verträgen geleistet bzw. über Kaufverträge abgelöst haben. Bei Erschließungsverträgen beginnt die Verschonung mit der erfolgten Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen, bei Ablösungen und ähnlichen Regelungen der Beiträge in privatrechtlichen Kaufverträgen mit der Entstehung der allgemeinen sachlichen Beitragspflicht für die Verkehrsanlage.

§ 14
Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen der Gemeinde Ilbesheim vom 13.09.2018 (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) sowie die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 13.09.2018.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ilbesheim, den 10.11.2020
Gemeinde

(Schröder)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Ilbesheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1a

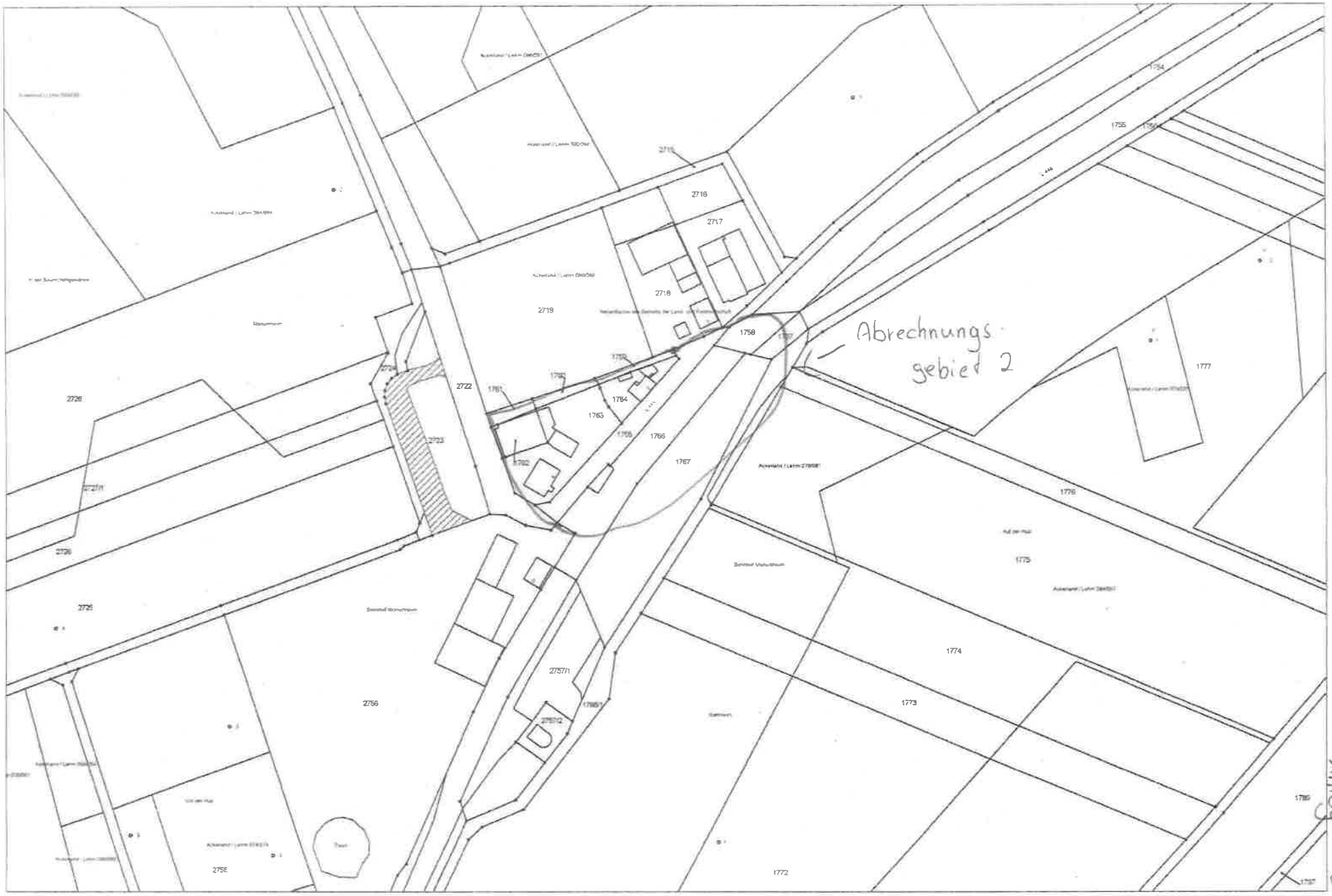
Abrechnungs-
gebiet 2
2716
2717
2718
2719
2722
2723
2726
2727
2756
2757/1
2757/2
1754
1755
1756
1758
1759
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1785
1787

Anlage 1b

Anlage 2

Das Gebiet der Gemeinde Ilbesheim wird in 2 Abrechnungseinheiten aufgeteilt.

Begründung nach § 3 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 10 a Abs. 1 KAG

1) Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.06.2014.

2) Der Bahnhof Morschheim ist ein ca. 2,3 km abgelegener Ortsteil der Gemeinde Ilbesheim. Hier liegt kein räumlicher Zusammenhang vor. Die beiden Abrechnungseinheiten sind von nicht unbedeutender Außenbereichsflächen voneinander getrennt. Es handelt sich um zwei voneinander klar abgrenzbaren Gebietsteilen.

3) Die Verkehrsbedeutung der 2 Abrechnungseinheiten zueinander und die Nutzung durch Bewohner der jeweils anderen Einheit ist derart unterschiedlich, dass die Bildung der 2 Abrechnungseinheiten angebracht ist.

Information bezgl. verschonter Straßen ab 01.01.2021

Diese werden erstmalig gem. § 13 der Ausbaubeitragssatzung ab folgendem Jahr zu wiederkehrenden Ausbaubeiträgen herangezogen.

1.	Bischheimer Weg (Verlängerung)	
	Neubaugebiet „Hinter den Hecken II“	ab 2023,
2.	Donnersbergstraße	ab 2023.

Der Wahlleiter
der Stadt Kirchheimbolanden

11.11.2020

B E K A N N T M A C H U N G

Das seitherige Mitglied des Stadtrates Kirchheimbolanden, Herr Matthias Malinowski, hat sein Mandat aus privaten Gründen zum 13.10.2020 niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Stadtrat Kirchheimbolanden vom 26.05.2019 wurde Frau Katharina Willig-Rohrbacher, Wingertstraße 11, 67292 Kirchheimbolanden, als Nachrücker festgestellt.

Frau Willig-Rohrbacher wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses des Stadtrates Kirchheimbolanden am 10.11.2020 verpflichtet.

Kirchheimbolanden, 11.11.2020
Der Wahlleiter

-gez. Dr. Muchow-

(Dr. Muchow)

Für die Richtigkeit
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Im Auftrag:

(Groben)

Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

12.11.2020 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 18. November 2020, 19:00 Uhr, in Form einer Videokonferenz statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2017
2.	Entlastung gem. § 114 GemO für 2017
3.	Feststellung des Jahresabschlusses 2018
4.	Entlastung gem. § 114 GemO für 2018
5.	Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2020
6.	Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2020
7.	Wirtschaftsplan 2021 der Projekte und Service GmbH Kirchheimbolanden; Beratung und Beschlussfassung
8.	Wirtschaftsplan 2021 der Parken in Kirchheimbolanden GmbH; Beratung und Beschlussfassung
9.	Stadtwald Kirchheimbolanden, Erörterung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021
10.	Umgestaltung des Spielplatzes 'Zur Güldengewann'; hier: Vergabe der Arbeiten
11.	Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Friedhofsgebühren und der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
12.	Friedhof Kirchheimbolanden - Umgestaltung Grab Giuliani in Einzel- und Paarbestattungsurnengräber; hier: Beschluss zur Gestaltung der Grabstätte und Entscheidung über die Wahl der Grababdeckplatten
13.	Aufstellung eines Bebauungsplans "Am Arbeitsamt" für ein Bauvorhaben in der Marnheimer Straße; Aufstellungsbeschluss
14.	Ausbau der Leibnizstraße; Beauftragung der EWR zur Erneuerung des Straßenbeleuchtungskabels
15.	Reaktivierung des Terrassengartens hier: Vergabe der archäologischen Grabungsarbeiten

16. Sanierung der Nordmauer Schlossgarten, hier: Vergabe der Tragwerksplanung
17. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO; Sponsoring für Dienstfahrzeug Bauhof
18. Antrag der SPD-Fraktion;
    Wald-Kindergartengruppe

Nicht öffentlicher Teil

19. Grundstücksangelegenheit
20. Personalangelegenheit
21. Antrag/Anfrage der FWG-Fraktion;
    Personalangelegenheit

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes stehen für die Öffentlichkeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung.

Hinweis:
Die Sitzung wird in Form einer Videokonferenz durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann an der Sitzung ab 19.00 Uhr (öffentlicher Teil) in der Stadthalle Kirchheimbolanden, Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee 2a in Kirchheimbolanden, teilnehmen.

Jahresabschluss **2019** der **Ortsgemeinde Bischheim**

Der **Ortsgemeinderat Bischheim** hat in seiner Sitzung am **10.11.2020** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2019** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	**1.514.442,42 €**
Aufwendungen	**1.557.661,71 €**
Jahresergebnis (~~Jahresüberschuss~~/Jahresfehlbetrag)	**-43.219,29 €**
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	**4.312.182,99 €**

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2019** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **16.11.2020 bis 25.11.2020** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf Weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.

Kirchheimbolanden, **13.11.2020**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Aktenzeichen:
2 K 13/20

Datum:
21.09.2020

Amtsgericht Rockenhausen

Abschrift

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kriegsfeld Blatt 1554 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Mittwoch, den 16.12.2020 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 1

versteigert werden:

1	Kriegsfeld	Fl.St. 1859/2	Landwirtschaftsfläche Viermorgen 24	460 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

Grundstück: 110.000,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem eingeschossigen nicht unterkellerten Einfamilienhaus in Fertigbauweise vom Fertighaushersteller massa-Fertighaus Typ „Living Plus 125 V 1" – nicht fertig gestelltes Ausbauhaus (veredelter Rohbau) – bebautes Grundstück. Der Bautenstand beträgt laut Gutachten ca. 50 %.

Beschlagnahme: 20.03.2020.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Faubel, JBe.

Amtsgericht Rockenhausen

2K13-20-TB 16.12.2020.docx

Projekte & Service GmbH
Kirchheimbolanden

Projekte & Service GmbH Gasstr. 4, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartner Martin Eisen
Telefonnummer +49 (6352) 718019-2
Faxnummer +49 (6352) 718019-9
E-Mail martin.eisen@vgwerke-kibo.de
Datum 09.11.2020

BEKANNTMACHUNG

gem. den §§ 325 ff. HGB haben wir unter Zuhilfenahme der Erleichterungsregelung für kleine Kapitalgesellschaften die offen zu legenden Unterlagen für das Geschäftsjahr 2019 dem „elektronischen Bundesanzeiger" zur Veröffentlichung eingereicht.

Eingereicht wurde der Jahresabschluss 2019, der folgende Unterlagen enthält:

- Bilanz zum 31.12.2019
- Anhang 2019 einschl. Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen

Kirchheimbolanden, 09.11.2020

Projekte und Service GmbH Kirchheimbolanden

Lederle
Geschäftsführer

PIK GmbH Parken in Kirchheimbolanden GmbH

Gasstraße 4
67292 Kirchheimbolanden

Parken in Kirchheimbolanden GmbH 67286 Kirchheimbolanden

Ansprechpartner Silke Grimm
Telefonnummer +49 (6352) 7180196
Faxnummer +49 (6352) 7180199
E-Mail silke.grimm@vgwerke-kibo.de

Datum 09. 11.2020

BEKANNTMACHUNG

gem. den §§ 325 ff. HGB haben wir unter Zuhilfenahme der Erleichterungsregelung für kleine Kapitalgesellschaften die offen zu legenden Unterlagen für das Geschäftsjahr 2019 dem „elektronischen Bundesanzeiger" zur Veröffentlichung eingereicht.

Eingereicht wurde der Jahresabschluss 2019, der folgende Unterlagen enthält:

- Bilanz zum 31.12.2019
- Anhang 2019 einschl. Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen

Kirchheimbolanden, 09.11.2020

Parken in Kirchheimbolanden GmbH

Lederle
Geschäftsführer